

17. Beweis der Gläubigerbenachteiligung bei Anfechtung einer Wechselverpflichtung auf Grund des §. 24 Ziff. 2 R.D. Gegenbeweis durch den Nachweis eines schon vor der kritischen Zeit über den Wechselbetrag erteilten, von Angabe des Schuldgrundes absehenden Schuldversprechens.

I. Civilsenat. Urt. v. 7. Dezember 1889 i. S. M. (Kl.) w. Ferdinand K.'sche Konkursmasse (Bekl.). Rep. I. 260/89.

I. Landgericht Cottbus.

II. Kammergericht Berlin.

Im Konkurse der offenen Handelsgesellschaft Ferdinand K. meldete der Kläger, welcher Ehemann der Schwester des Mitgesellschafters Ernst K. ist, Forderungen aus drei Wechselaccepten der Gemeinschuldnerin an. Da die Wechsel aus dem letzten Jahre vor der Konkursöffnung datierten, auch dem Kläger in dieser Zeit unmittelbar von der nachmaligen Gemeinschuldnerin gegeben waren, bestritt der Konkursverwalter die Forderungen, indem er einreducierte die Wechselverpflichtungen aus §. 24 Ziff. 2 R.D. anfocht. Der Kläger bezog sich hiergegen auf ein schriftliches Schuldanerkenntnis der Gemeinschuldnerin, welches nach seinem Datum über ein Jahr von der Konkursöffnung ab gerechnet zurücklag, und in welchem die Gemeinschuldnerin dem Kläger „bestätigt hatte, daß er bei ihr ein Guthaben von 13 520 M besitze“, über welches ihm fünf Dreimonatsaccepte zu geben sie sich verpflichtete. Zu diesen Accepten sollten die angemeldeten gehören. Dies Schuldanerkenntnis hatte nach Behauptung des

Klägers eine Schuld aus Lieferungen von Waren seitens des Klägers an den früheren Alleininhaber der Firma Ferdinand R. zur Grundlage, welche die Handelsgesellschaft bei Übernahme des Geschäftes mit übernommen hatte. Die Instanzgerichte erachteten den Kläger behufs Führung des Gegenbeweises gegen die Kenntnis einer Benachteiligungsabsicht der Gemeinschuldnerin in bezug auf den materiellen Schuldgrund der Hingabe von Waren an den früheren Firmeninhaber für beweispflichtig und wiesen denselben ab, weil dieser Beweis mißlang. Das Reichsgericht hob das Berufungs-urteil auf.

Aus den Gründen:

... „Als objektive Voraussetzung für die Anfechtung gemäß §. 24 Biff. 2 R.D. genügt neben dem daselbst vorgesehenen Verwandtschaftsverhältnisse und dem Vertragsabschlusse innerhalb des kritischen Zeitraumes nicht der Abschluß eines entgeltlichen Vertrages schlechthin, vielmehr wird erfordert, daß durch den Abschluß die Gläubiger benachteiligt werden. Was zur Begründung dieser Voraussetzung dem Anfechtenden obliegt, darüber herrscht gerade bei der Anfechtung einer vom Gemeinschuldner eingegangenen Wechselverpflichtung unter den Auslegern der Konkursordnung Meinungsverschiedenheit. Vielfach wird die Ansicht vertreten, daß, weil die Wechselverpflichtung für sich allein noch gar kein entsprechend den Anfechtungsvoraussetzungen qualifizierbares Geschäft — ob entgeltlich oder unentgeltlich — erkennen lasse, das Zurückgehen auf das der Entstehung der Wechselverpflichtung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft zur Begründung der Anfechtung gehöre.

Vgl. Petersen u. Kleinfeller, Kommentar (2. Aufl.) zu §. 23 S. 115 Note 2 und die dort Angeführten; v. Wilnowski, Kommentar (4. Aufl.) S. 122.

Soll dies den Sinn haben, daß die Anfechtung ausgeschlossen sei, wenn der Anfechtende das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft nicht darzulegen vermöge, so könnte dies nicht als dem Willen des Gesetzes entsprechend erachtet werden. Denn das Gesetz kann die Anfechtung nicht von der Darlegung von Grundlagen des Wechselgeschäftes abhängig machen wollen, die dem Anfechtenden insbesondere bei unklaren Verhältnissen des Gemeinschuldners unbekannt sind und für ihn häufig unerforschlich bleiben werden. Es wird also davon aus-

zugehen sein, daß der Anfechtende gerade wegen der abstrakten Natur der Wechselverpflichtung es sich zunächst an dem Nachweise, daß der Gemeinschuldner zu Gunsten eines der in §. 24 Ziff. 2 a. a. O. bezeichneten Verwandten als des gewollten Nehmers des Wechsels in der kritischen Zeit eine Wechselverpflichtung eingegangen ist, genügen lassen darf, da diese Verpflichtung die Befriedigungsmittel für die Konkursgläubiger durch Vermehrung der Passiva kürzt, während sie von der Darlegung der geschehenen Zuführung eines entsprechenden Wertes in das Vermögen des Gemeinschuldners unabhängig ist. Aber es erscheint unzutreffend, wenn man hiermit die in der Benachteiligung der Gläubiger beruhende, objektive Anfechtungsvoraussetzung für endgültig erledigt ansieht und alle Entgegnungen des Anfechtungsgegners, welche sich auf jene objektive Voraussetzung beziehen, nur unter dem Gesichtspunkte des die subjektive Seite betreffenden, ihm nachgelassenen Gegenbeweises gegen die Kenntnis von der Benachteiligungsabsicht prüft.

Auch wenn man der Behauptung des Anfechtungsgegners, daß nach dem der Wechselhingabe zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte der Gemeinschuldner für die Eingehung der Wechselverpflichtung einen entsprechenden Gegenwert erlangt habe, die Bedeutung einer materiellen Einrede der Wiederaufhebung einer in der That durch die Wechselhingabe als bewirkt anzusehenden Gläubigerbenachteiligung beimessen wollte,

vgl. Cosak, Anfechtungsrecht S. 335; Eck in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 29 S. 303,

so wäre es doch immer noch die objektive Gläubigerbenachteiligung, welche durch das Zurückgehen des Anfechtungsgegners auf das dem Wechsel zu Grunde liegende Rechtsgeschäft, als zum mindesten nicht mehr vorhanden, in Frage gestellt würde. Natürlicher und den in Betracht kommenden Vorgängen in ihrer zeitlichen Verknüpfung entsprechender erscheint aber die Auffassung, daß die Eingehung der Wechselverpflichtung nur einen Beweis prima facie für das Vorhandensein der Gläubigerbenachteiligung erbringt, der entscheidend bleibt, wenn der Anfechtungsgegnere überhaupt ein zu Grunde liegendes Rechtsgeschäft nicht aufdeckt und beweist, der aber entkräftet wird, sobald solche Aufdeckung seitens des Anfechtungsgegners in einer Weise erfolgt, welche die Bedeutungslosigkeit der Wechselverpflichtung

als Benachteiligung wegen einer entsprechend erfolgten Vermehrung der Aktivmasse oder der Beseitigung eines anderen gleich hohen Passivums, die der Wechselverpflichtung zu Grunde liegt, darthut, wobei es dann allerdings wieder dem Anfechtenden unbenommen bleiben muß, die Annahme solcher Ausgleichung durch den Beweis besonderer Umstände, mag er sie aus jener Aufdeckung des Rechtsverhältnisses selbst oder anderswoher schöpfen, zu widerlegen.

Vermöchte demnach der Kläger sich lediglich auf das Vorhandensein des materiellen, durch Lieferungen von Waren und Werten an den früheren Firmeninhaber entstandenen materiellen Schuldgrundes zu berufen, so würde er diesen allerdings zu beweisen gehabt haben. Zwischen jenen angeblichen Lieferungen und der Wechselhingabe liegt aber gerade jenes Schuldanerkenntnis, von welchem der Kläger unter Bezugnahme auf sein Datum behauptet, daß es bereits früher als ein Jahr von der Konkurseröffnung ab zurückgerechnet ihm ausgehändig, also der Aufhebung aus §. 24 Ziff. 2 a. a. O. entrückt sei. Erweist sich diese Behauptung als richtig, so daß bereits vor Beginn des letzten Jahres vor der Konkurseröffnung die Verpflichtung der nachmaligen Gemeinschuldnerin aus jenem Schuldanerkenntnis bestand, so ist nicht ersichtlich, wie gegenüber der damals bereits vorhandenen Rechtslage durch die Hingabe der bisher unbezahlt gebliebenen und nur zur Teilnahme an den Konkursdividenden liquidierten Wechsel über die gleichen Beträge eine Veränderung dieser Lage zum Nachteile der Konkursgläubiger stattgefunden haben soll. Ist auch das Schuldanerkenntnis vom 1. Juli 1884 wegen der ausdrücklich nur auf Übergabe durch Wechselaccepte übernommenen Verpflichtung kein kaufmännischer Verpflichtungsschein, so ist es doch ein Anerkenntnis im Sinne eines selbständigen Verpflichtungsgrundes. Dies ergibt sich aus dem Mangel der Angabe eines materiellen Schuldgrundes — „wir bestätigen, daß Herr *x* bei uns ein Guthaben von 13 520,24 *M* besitzt“ — und erklärt sich daraus, daß die Schuld ihrem materiellen Grunde nach vom Vorbesitzer des Geschäftes kontrahiert sein und von der nachmaligen Gemeinschuldnerin durch den Erwerb des Geschäftes vom Vorbesitzer diesem gegenüber übernommen worden sein sollte. Auch bei Geltendmachung jenes Schuldanerkenntnisses wären die Gemeinschuldnerin sowie die Konkursmasse auf eine Verteidigung, mittels welcher sie die Voraussetzungen für die Rückforderung einer Leistung

wegen mangelnden Rechtsgrundes zu beweisen hätten, sodaß sie das Fehlen des materiellen Schuldgrundes darthun mußten, beschränkt gewesen. Schlechter steht die Konkursmasse auch infolge der geschehenen Hingabe der Wechsel gegenüber der Geltendmachung dieser nicht. Erwägungen, wie die vom Berufungsgerichte angestellten, daß mittels des Wechsels eine schnellere Eintreibung der Forderung ermöglicht werde, sowie daß im vorliegenden Falle die Fälligkeit der Schuld der für die Deckung durch Wechsel getroffenen Vereinbarung zuwider bei der Hingabe der Wechsel verfrüht worden sei, würden nur dann von Belang sein können, wenn infolge der Wechselhingabe die Zahlung stattgefunden hätte, und es sich darum handelte, mittels der Anfechtung der Wechselhingabe und der auf dieselbe hin erfolgten Zahlung letztere zurückzufordern. Hat der Gläubiger von den ihm durch die Wechselhingabe gewährten Mitteln zur schleunigeren oder früheren Eintreibung der Zahlung keinen Gebrauch gemacht, so ist es für die Frage der objektiven Benachteiligung der Gläubiger so anzusehen, als hätte er den ihm gewährten Vorteil der Masse wieder zurückgewährt. Die Steigerung, welche der vorhandene Anspruch durch die Wechselhingabe um Protestkosten und Provisionen und etwa um Zinsen erfährt, kann immer nur zur Anfechtung dieser Steigerungen, aber nicht zur Beseitigung des Anspruches, soweit er sich mit dem vor der Wechselhingabe bestandenen deckt, führen. Daß, soweit die Forderung aus dem Wechsel geltend gemacht wird, die Konkursmasse die Zahlung der Dividende auf die alte Schuld, zu deren Deckung der Wechsel gegeben worden, erspart, bedarf keiner besonderen Ausführung.

Freilich ist es denkbar, daß schon die vor der kritischen Zeit erfolgte Begründung der abstrakten Schuldverpflichtung eine Benachteiligung der Gläubiger enthalten hat, indem die Aufstellung derselben des materiellen Schuldgrundes überhaupt entbehrt. In diesem Falle würde in der späteren Wechselhingabe zwar keine Veränderung des Zustandes, wie er bereits vorher und beim Ausbruche des kritischen Jahres vorhanden war, aber immerhin doch eine erneute Bethätigung jener Gläubigerbenachteiligung zu finden sein. Indessen ist es nicht Sache des Anfechtungsgegners, den Beweis, daß dies nicht der Fall gewesen, zu erbringen. Er genügt seiner Pflicht im Falle der Anfechtung des Formalverpflichtungsaltes aus §. 24 Ziff. 2, wenn er

beweist, daß die Lage der Masse für die Befriedigung der Gläubiger durch diesen Rechtsakt gegenüber dem Zustande vor demselben nicht zu deren Nachteil verändert ist. Und es ist Sache des Anfechtungsklägers, wenn er trotzdem zur Beseitigung des Rechtsaktes gelangen will, den früheren Rechtsakt, in welchem der spätere die Stütze findet, vermöge deren ihm eine nachteilige Veränderung nicht innewohnt, entsprechend den Anfechtungsvorschriften anzufechten. Denn es muß, wenn dies nicht geschieht oder nicht geschehen kann, davon ausgegangen werden, daß jener frühere Akt keine Benachteiligung der Gläubiger enthält, und alsdann bleibt entscheidend, daß durch den späteren Akt keine Veränderung der Rechtslage zum Nachtheile der Gläubiger eingetreten ist. Eine Feststellung dahin, daß für die Ausstellung des Schuldanerkenntnisses in Wahrheit ein materieller Schuldgrund nicht existierte, oder auch nur, daß das Schuldanerkenntnis im Hinblick auf einen Konkursausbruch wegen der erkannten Unzulänglichkeit der für eine erfolgreiche Geltendmachung des materiellen Anspruchs vorhandenen Grundlagen ausgestellt worden, hat das Berufungsgericht nicht getroffen. Dasselbe nimmt nur an, daß der Kläger den materiellen Schuldgrund nicht bewiesen habe, und die Grundlage dieser Annahme beruht hauptsächlich nur auf der Unzulänglichkeit des jetzt allein noch vorhandenen Materials an Handlungsbüchern. Daß zur Zeit der Ausstellung des Schuldanerkenntnisses das Geschäft bereits insolvent war, — gemeint kann nur sein, daß es überschuldet war, — und daß der Kläger dies wissen mußte, erscheint für sich allein nicht geeignet, jenem Schuldanerkenntnis und folgerweise den sich daran reihenden Wechselverpflichtungen die Wirkung der Gläubigerbenachteiligung zu geben.

Zu dem gleichen Ergebnisse gelangt man übrigens auch, falls man annehmen wollte, daß der Mangel der objektiven Benachteiligung der Gläubiger durch die Wechsel nicht aus dem bloßen vorherigen Vorhandensein des abstrakten Schuldanerkenntnisses gefolgert werden dürfe, weil beide Urkunden immerhin Schuldpapiere verschiedener Art wären, bei Beurteilung der subjektiven Anfechtungsvoraussetzung. Wenn dem Anfechtungsgegner im Falle des §. 24 Ziff. 2 a. a. O. der Beweis obliegt, daß er von einer Absicht des Gemeinschuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, keine Kenntnis gehabt habe, so darf sich doch diese ihm obliegende Bekämpfung der ihm entgegenstehenden

Präsumtion, die zugleich die Präsumtion der Benachteiligungsabsicht des Gemeinschuldners ist, auf diejenigen Benachteiligungsabsichten beschränken, welche als möglich demjenigen Rechtsakte innewohnen, der die Benachteiligung enthalten soll und angefochten wird. Bei der Führung des Beweises gegen die Präsumtion darf daher der Anfechtungsgegner vorausgegangene Rechtsakte, welche der Anfechtung aus §. 24 Ziff. 2 entzogen sind, als rechtmäßige behandeln. Er hat nicht auch noch einen Beweis gegen eine diesen innewohnende Benachteiligungsabsicht zu führen, da ihm bei diesen keine Präsumtion entgegensteht. Wenn also davon ausgegangen werden darf, daß dem Kläger vor der kritischen Zeit das — ebendeshalb auf Grund des §. 24 Ziff. 2 nicht anfechtbare — Schuldanerkenntnis erteilt worden war, welches zugleich noch die Verpflichtung des Schuldners enthielt, dem Kläger in Höhe des anerkannten Betrages seine Wechselaccepte zu geben, während doch durch Hingabe dieser Accepte materiell die Last der Konkursmasse gegenüber der bereits zuvor vermöge des Schuldanerkenntnisses bestehenden, abgesehen von den Wechselnebenkosten, nicht vergrößert wurde, so ist nicht abzusehen, weshalb damit nicht der Beweis des Anfechtungsgegners, daß der Schuldner bei Hingabe der Accepte keine Absicht der Benachteiligung der Gläubiger gehabt habe, geführt sein sollte.

Aus allem diesen ergibt sich, daß die bisherige Begründung des Berufungsurteiles nur zureichen würde, wenn der Kläger nicht zu beweisen vermag, daß er das Schuldanerkenntnis früher als ein Jahr vor der Konkursöffnung erhalten hat, — wobei es der Würdigung des Instanzgerichtes überlassen werden muß, welches Gewicht für diesen Beweis die Datierung desselben vom 1. Juli 1884 und die anscheinend unstreitige Thatsache, daß das Geschäft mit dem 1. Juli 1884 von Ferdinand R. auf die Handelsgesellschaft übergegangen, zu beanspruchen haben —, daß aber, wenn dieser Beweis als geführt zu erachten ist, eine Anfechtung dieser Wechselhingaben der Hauptsache nach — im Gegensatz zu den Wechselnebenkosten — den Nachweis seitens des Konkursverwalters voraussetzt, daß die Gemeinschuldnerin das Schuldanerkenntnis in der dem Kläger bekannten Absicht, ihre Gläubiger zu benachteiligen (§. 24 Ziff. 1 a. a. D.) ausgestellt habe.“...